



## **Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek (AGBs)**

Vom 16. September 2024

*Der Gemeinderat erlässt folgende Benutzungsordnung:*

### **§ 1**

Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen und Eigentümerin steht allen offen.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Für die Medienausleihe braucht es eine gültige Bibliothekskarte. Die Bibliothekskarte wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises ausgestellt. Diese ist persönlich und nicht übertragbar. Die Kosten für das Bibliotheksabonnement werden im Gebührenreglement der Gemeinde Wettingen festgelegt.

<sup>2</sup> Wer eine Bibliothekskarte bezieht, akzeptiert die Benutzungs- und Hausordnung der Bibliothek.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Benutzung der Bibliothek die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.

<sup>4</sup> Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust der Bibliothekskarte müssen dem Personal der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Die Adressen inaktiver Kundinnen und Kunden werden nach zwei Jahren im Bibliothekssystem gelöscht.

### **§ 3**

<sup>1</sup> Medien können nur mit einer gültigen Bibliothekskarte ausgeliehen werden. Die Ausleihe jeweils neueste Zeitschriftennummer kann nicht ausgeliehen werden. Tageszeitungen sind nicht ausleihbar.

<sup>2</sup> Die Ausleihfrist beträgt generell vier Wochen, bei DVDs zwei Wochen. Bei Spezialmedien gibt es Ausnahmen.

<sup>3</sup> Medien müssen vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden (inkl. Beilagen). Fehlende Teile sind zu melden. Erfolgt keine Meldung, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

<sup>4</sup> Bücher und Zeitschriften können zweimal, Hörbücher, Games und DVDs einmal verlängert werden. Eine Verlängerung ist generell möglich, sofern keine Reservierung vorliegt. HIT-Bücher können nicht verlängert werden.

<sup>5</sup> Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden.

<sup>6</sup> Medien können während der Öffnungszeiten in der Bibliothek zurückgegeben werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten steht ein Rückgabekasten zur Verfügung. Via Rückgabekasten zurückgegebene Medien werden bis spätestens am nächsten Werktag zurückgebucht.

<sup>7</sup> Erfolgt die Rückgabe der Medien via Ausleih-/Rückgabestation oder Rückgaberegal, ist es Sache der Benutzerinnen und Benutzer sicherzustellen, dass alle Medien zurückgebucht wurden.

<sup>8</sup> Bei Fristüberschreitung werden pro Fälligkeitsdatum Mahngebühren erhoben. Die Gebühr ist fristgerecht zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Erinnerung oder Mahnung versendet oder zugestellt wurde. Nach der 2. Mahnung wird das Bibliothekskonto bis zur Zahlung der Gebühren gesperrt.

### **§ 4**

Gebühren Gebühren werden gemäss § 6 des Gebührenreglements erhoben.

### **§ 5**

Haftung <sup>1</sup> Bei beschädigten, unvollständigen oder verlorenen Medien ist das Personal auf die vorhandenen Schäden und Mängel aufmerksam zu machen. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden. Die Bibliothek kann die entstandenen Kosten in Rechnung stellen, inkl. Bearbeitungsgebühr.

<sup>2</sup> Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger.

<sup>3</sup> Die Bibliothek übernimmt weder während des regulären Betriebs noch bei Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen.

### **§ 6**

Verstoss Wer wiederholt gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstösst, kann zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 7**

Inkrafttreten Die Benutzungsordnung tritt per 16. September 2024 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 17. März 2003.

Wettingen, 16. September 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Roland Kuster

Der Gemeindeschreiber  
Urs Blickenstorfer